

Satzung des Eigenbetriebs Klima & Energie der Kreiswerke Cochem-Zell

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1, 2, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit der Betriebssatzung der Kreiswerke Cochem-Zell vom 30.06.2017, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2025, in seiner Sitzung am 19.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt Aufgaben im nicht wirtschaftlichen Bereich wahr. Dazu gehören alle Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Cochem-Zell, in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: Masterplan 100% Klimaschutz Cochem-Zell), zur Entwicklung eines „Null-Emissions-Landkreises“ in den Handlungsfeldern:

- Energieversorgung und erneuerbare Energien,
- Energie- und Ressourceneffizienz,
- Verkehr und Mobilität und
- Kommunikation und Kooperation.

Darüber hinaus obliegen dem Eigenbetrieb auch Aufgaben im Bereich Klimafolgenanpassung, soweit diese in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Außerdem übernimmt der Eigenbetrieb die Aufgaben der Unteren Abfallbehörde.

- (2) Um die Klimaschutzziele zu erreichen, nimmt der Eigenbetrieb auch Aufgaben im wirtschaftlichen Bereich wahr. Hierzu kann er sich direkt oder über entsprechende Gesellschaften (z. B. Energiegesellschaften, Projektgesellschaften) an Energieprojekten, die im Gebiet des Landkreises Cochem-Zell umgesetzt werden, beteiligen (z. B. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, virtuelles Kraftwerk). Dabei sind die Regelungen von § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. den §§ 85 ff. Gemeindeordnung (GemO) zu beachten.
- (3) Im Zuge der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes erfolgt eine Kooperation mit dem Verein „unser-klima-cochem-zell e. V.“. Aufgabe des Eigenbetriebs im Rahmen der Kooperation ist die Vertretung der Interessen des Landkreises im Verein. Hierzu gehört auch die Übernahme der Geschäftsführung.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auf Ebene des Landkreises Aufgaben aller seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich in diesem Zuge auch gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. den §§ 85 ff. Gemeindeordnung (GemO) an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiswerke Cochem-Zell – Klima & Energie“.

§ 3 Stammkapital, Finanzierung

- (1) Das Stammkapital wird auf 80.000 € festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.
- (3) Die nach § 1 dieser Satzung wahrzunehmenden Aufgaben werden wie folgt finanziert:
 1. Wirtschaftliche Tätigkeiten i. S. v. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung sollen grundsätzlich nur wahrgenommen werden, wenn die Gegenfinanzierung durch entsprechende Einnahmen und eine angemessene Eigenkapitalverzinsung gesichert ist. Ausnahmen bedürfen der Beschlussfassung der Kreisgremien.
 2. Soweit die übrigen Aufgaben nicht durch Entgelte oder sonstige Einnahmen (z. B. Teilnehmerbeiträge, Fördermittel, Zuweisungen, Zuschüsse) gedeckt sind, erfolgt der Verlustausgleich durch den Landkreis.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Werksausschuss, der Kreisausschuss, der Kreistag, der Landrat und die Werkleitung. Die konkrete Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Betriebsatzung.

§ 5 Werkleitung

Die Leitung des Eigenbetriebs erfolgt durch die Werkleitung. Im Übrigen gilt die Betriebsatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Cochem, den 07.01.2026

Kreisverwaltung Cochem-Zell



Anke Beilstein
Landrätin